

Joachim Klingner, Bernstorffstr. 14, 13507 Berlin, 030-4149899

21.12.2016

An das

Amtsgericht Erkelenz

(zwecks Abhilfebeschluss oder Weiterreichung an das Beschwerdegericht
bei Vorbehalt von Ergänzungen nach Übersendung des Protokolls)

Per Fax: 02431-9602222

Az. 27 Cs 720 Js 214/16-160/16

**Beschwerde gegen den Beschluss des Richters am Amtsgericht Dr. Meuters vom
9.12.2016 betreffend der Nichtgenehmigung des Jörg Bergstedt als mein
Verteidiger nach § 138, 2 StPO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege ich gegen den Beschluss vom 9.12.2016 betreffend der Nichtgenehmigung des Wahl-
Verteidigers Jörg Bergstedt nach § 138, 2 StPO **Beschwerde** ein und stelle zugleich gegen Richter
Dr. Meuters einen **Befangenheitsantrag**

Begründung

Die im Beschluss des Amtsgerichts Erkelenz vom 09.12.2016 vorgeführte Argumentation des
Richters Herrn Dr. Meuters verfehlt in jedem einzelnen Punkt die notwendige rechtliche Tragfähig-
keit. Die Summe dieser Verfehlungen legt den Verdacht einer Vor-Verurteilung sehr nahe. Deshalb
erscheint mir die gebotene Neutralität des Gerichts nicht mehr gegeben zu sein. Folglich schließe
ich mich den dortigen Ausführungen vollständig an und übernehme Sie als Teil meiner Begründung
für diese Beschwerde.

Im Einzelnen

Der Kritik an den Ablehnungsgründen des Herrn Bergstedts (siehe seine Beschwerde vom
20.12.2016) ist aus meiner Sicht nichts hinzuzufügen. Jeder Vorwurf bzw. Vorhaltung einer
mangelnden Vertrauenswürdigkeit konnte überzeugend zurückgewiesen werden:

Weder außerhalb des Gerichtssaals getätigte Äußerungen noch bestimmte Eintragungen im
Zentralregister dürfen vom Gericht willkürlich so benutzt, dass eine mangelnde Vertrauensbasis
entsteht. Hier wird die Rechtspflege eindeutig zuungunsten des Angeklagten verbogen.

Ebenso verhält es sich mit einem vermeintlichen Vorgang im Gerichtssaal. Weder wird die
rechtliche Grundlage eines **ingeschränkten** Verbots von Ton- und Bildaufzeichnungen noch wird
der Vorgang selbst als so gravierend betrachtet, als dass er in der fünf Minuten später erfolgten
Ablehnung erwähnt worden wäre. Hier weiß offensichtlich die linke nicht, was die rechte tut.....

Dieses beliebige und willkürliche Hin-und-Her zeigt sich für mich besonders in der Bewertung
meiner Person. Im letzten Absatz des Beschlusses heißt es wörtlich:

*"Das Gericht hat bei seiner Ermessensentscheidung schließlich auch berücksichtigt, dass der
Angeklagte ohne weiteres in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen. Dies ergibt sich bereits aus dem*

Umstand, dass er in dem parallelen Verfahren des Amtsgerichts Erkelenz 4 Cs 23316 seinerseits als Wahlverteidiger gemäß § 138, Abs. 2 StPO auftritt."

Erstens:

Das Gericht behauptet also, ich könne mich selbst verteidigen. Ich könnte mich geehrt fühlen, aber darum es geht es gar nicht. Ich bin der Angeklagte und habe **unabhängig von irgend einer Kompetenz** (selbst wenn ich das StGB und die StPO auswendig wüsste) **das Recht**, einen Verteidiger oder eine Verteidigerin an meiner Seite zu wissen.

Zweitens:

Das Gericht behauptet also, in die Zukunft schauen zu können. Es weiß nämlich schon am Dienstag, dem 15.11.2016 um 11.40 Uhr, was am Mittwoch, dem 16.11.2016 um 13.15 Uhr passieren wird. Mich selbst verteidigen zu können, wird nämlich aus dem Umstand abgeleitet, einen Tag später als Wahlverteidiger aufgetreten zu sein. Nur: Zum Zeitpunkt der Ermessensentscheidung kann es dem Gericht noch gar nicht bekannt gewesen sein, dass ich einen Tag später als Wahlverteidiger auftreten würde.

Drittens:

Das Gericht behauptet nun am Ende, ich habe doch keine Kompetenz als Wahlverteidiger. Während ich noch am 16.11.2016 als Wahlverteidiger zugelassen wurde, bekam ich einen negativen Bescheid drei Wochen später, als der selbige Prozess (Cs 23316) neu angesetzt wurde. Dieselbe Staatsanwältin, Fr. Holzwarth, die mir im Prozess am 15.11.2016 in der genannten Ermessensentscheidung eine Selbst-Verteidigung zugetraut hatte, wirkt drei Wochen später auf einen (anderen) Richter massiv ein, mich (und die beiden anderen Wahlverteidiger) von der Verteidigung auszuschließen. (Nachdem wir übrigens an einem fünfständigen ersten Prozesstag, 16.11.2016, die gesamte Anklage zu Fall gebracht hatten, so dass nur ein eilig konstruierter neuer Straftatbestand die Einstellung des Verfahrens bzw. ein Freispruch verhindern konnte.)

Ergebnis

Wie ich in meiner Beschwerde dargelegt habe, hat das Amtsgericht für seinen Beschluss keine ausreichende Rechtsgrundlage für seine Entscheidung anführen können.

Ich beantrage deshalb **erstens** die Aufhebung des Beschlusses und die Zulassung des Herrn Jörg Bergstedt im Rahmen der Abhilfe durch das Amtsgericht, andernfalls die Weiterleitung an das Beschwerdegericht.

Darüber hinaus stelle ich **zweitens** einen **Befangenheitsantrag gegen Richter Dr. Meuters**, da seine Entscheidungsfindung und seine Begründungen keine Chance oder Hoffnung auf einen fairen Prozess erwarten lassen. Die Benutzung völlig gegenteiliger Behauptungen über meine Sachkunde zeigt, dass hier gezielt das jeweils negativste für mich gesucht wird, um mir zu schaden. Das aber wäre ein deutlicher Hinweis auf eine Voreingenommenheit und verstößt zusätzlich gegen die verfassungsrechtlich gebotene Pflicht zum fairen Verfahren.

Glaubhaftmachung: Dienstliche Erklärung des Richters.

Ich verzichte nicht auf mein Recht, zur dienstlichen Erklärung Stellung zu nehmen.